

Verordnung der Gemeinde Dohma über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2017

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. Nr. 14 vom 20.12.2010, S. 338 ff.) rechtsbereinigt mit Stand vom 01.März 2012 wird durch Beschluss des Gemeinderates vom 24.11.2016 Folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Verkaufsstellen der Gemeinde Dohma.

§ 2

Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2017

Für das Jahr 2017 wird festgelegt, dass alle Verkaufsstellen der Gemeinde Dohma in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr an folgenden Sonntagen öffnen dürfen:

05.02.2017 - Faschingsauftakt

05.03.2017 - Frühlingsfest Dohma

17.09.2017 – 20 Jahre Einrichtungshaus Käppler

01.10.2017 – Erntedankfest in Dohma

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

(2) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Verordnung neu bekannt zu machen.

Dohma, den 25.11.2016

Heinemann
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dohma, den 25.11.2016

Heinemann
Bürgermeister